

# RS OGH 1991/6/18 4Ob530/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1991

## Norm

AußStrG idF WGN 1989 §14 Abs4 C1a

AußStrG idF WGN 1989 §14 Abs4 C5

## Rechtssatz

Ein anfechtbarer (abändernder) "Aufhebungsbeschluß" des Rekursgerichtes liegt dann vor, wenn das Erstgericht von Amts wegen eine Klage seiner Unzuständigkeit oder wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges und dergleichen zurückweist, nach Meinung des Rekursgerichtes hingegen diese Prozeßhindernisse nicht vorliegen. In solchen Fällen wird die Frage, ob das Prozeßhindernis besteht oder nicht, vom Rekursgericht abschließend in anderer Weise als vom Erstgericht beantwortet und damit gleichzeitig über die Richtigkeit (oder Unzulässigkeit) der untergerichtlichen Entscheidung abgesprochen. Diese von Lehre und Rechtsprechung zu § 527 Abs 2 ZPO erarbeiteten Grundsätze müssen auch für "Aufhebungsbeschlüsse" gelten, die im außerstreitigen Verfahren gefaßt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 530/91

Entscheidungstext OGH 18.06.1991 4 Ob 530/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0007217

## Dokumentnummer

JJR\_19910618\_OGH0002\_0040OB00530\_9100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)